

Selbstbegrünte einjährige Brache (AL 5a) – eine sinnvolle AUK-Maßnahme?

Im Freistaat Sachsen wird über die Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) die Maßnahme „Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland“ (AL 5a) angeboten. Das Ergebnis dieser Maßnahme, die es so schon in der vorhergehenden FRL gab, steht beim Berufsstand der Landwirte und bei Bürgern angrenzender Schläge regelmäßig in der Kritik, da Fehlentwicklungen auftreten. Das ist der Anlass, zum Ziel und zur Durchführung der Maßnahme zu informieren.

Ziel der Maßnahme AL 5a ist die zeitweilige Offenhaltung des Bodens. Die sich entwickelnden, lückigen Pflanzenbestände dienen verschiedenen Tierarten als Deckung, als Lebensraum, zur Nahrungssuche oder zur Fortpflanzung. Davon profitieren z. B. Feldlerchen, Rebhühner, weitere Vogelarten, Feldhasen und Kleinsäuger. Durch den jährlich geforderten Umbruch (mechanische Herstellung einer Schwarzbrache) kommen je nach Samenpotenzial des Bodens Ackerwildkräuter zum Keimen, wodurch einerseits das Nahrungsangebot für Tier- und Insektenarten verbessert wird, andererseits aber auch erhaltungswerte einjährige Ackerwildkräuter gefördert werden. Unterstützt wird der Prozess der freien, durch den Menschen ungestörten Besiedlung durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Insgesamt leistet die selbstbegrünte Brache einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität in der Feldflur. Brachen wirken auch als Trittsteine zwischen anderen wertvollen Lebensräumen.

Schaut man in die Praxis, so fällt auf, dass von dieser Maßnahme u. U. auch mehrjährige krautige Pflanzen einen Vorteil haben. So kann es sein, dass auf den Schlägen – zumindest in Teilbereichen – gleichmäßige, durch eine oder wenige Pflanzenarten dominierte Strukturen entstehen. Obwohl einige solcher vorherrschenden Problemunkräuter an sich auch einen ökologischen Wert haben, sind sie aus landwirtschaftlicher Sicht bei hohem Anteil kritisch zu sehen. Auch angrenzende Anwohner können sich durch den Anblick oder bei übermäßigem Samenflug davon gestört fühlen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), da diese Art häufiger als Problemart auftritt als andere Arten.

Doch wie kann so einer Entwicklung vorgebeugt werden? Dem Landwirt scheinen hier die Hände gebunden zu sein. Darf er doch in der Bewirtschaftungspause vom 01.04. bis 15.09. (siehe [FRL AUK/2023](#)) keinerlei Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführen. Andererseits ist er jährlich verpflichtet, außerhalb dieses Zeitraums, spätestens bis zum 31.03., mit einer (mechanischen) Bodenbearbeitung eine Schwarzbrache herzustellen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich 3 Möglichkeiten der Steuerung bzw. Vermeidung der Unkraut-/ Distelentwicklung. Vor allem sind es zwei Faktoren, die die Entwicklung weg von dem vielfältigen, lückigen Pflanzenbestand hin zu einem unerwünschten Dominanzbestand bedingen können. Erstens, die Eignung des Schlages. Wenn ein Ackerschlag anhand des im Boden befindlichen Potenzials ohnehin zur Verunkrautung (vor allem mit Acker-Kratzdistel) neigt, ist abzuwägen, ob diese Art durch die Maßnahme AL 5a stark gefördert wird. Von der Wahl der AUK-Maßnahme „Selbstbegrünte einjährige Brache“ wäre dann ggf. Abstand zu nehmen. Als zweiter Faktor ist die Dauer zu nennen. Eine Verstärkung der dominanten Entwicklung von Disteln kann erfolgen, wenn die selbstbegrünte Brache ortsfest über mehrere Jahre auf demselben Schlag verbleibt. So blüht die Acker-Kratzdistel erst im zweiten Jahr. Sie bildet mit jedem Jahr stärkere und weitreichendere Wurzelausläufer, die spätestens ab dem dritten Jahr ein dichtes Geflecht bilden können. Das kann dann im Sommer zu flächigen, blühenden Distelnestern mit großer Samenproduktion führen. Um dieser Entwicklung entgegen wirken zu können, ermöglicht die Maßnahme AL 5a die jährliche Rotation der Fläche. Spätestens ab dem dritten Jahr ist diese auf Schlägen mit problematischen Arten zu empfehlen. Bei der pflanzenbaulichen Planung muss die Rotation der Maßnahmen AL 5a jedoch von Anfang an eingeplant werden. Die rotierenden Flächen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht möglichst räumlich in der Nähe liegen.

Sofern die AL 5a ortsfest bleiben soll, bietet sich als dritte Möglichkeit die jährlich erforderliche Bodenbearbeitung zur Herstellung der Schwarzbrache bis zum 31.03. an, um die Disteln zu regulieren. Um die Einlagerung von Reservestoffen in den Wurzeln zu unterbinden, ist eine Bearbeitung von Flächen oder Nestern mit starkem Distelbesatz sofort nach der Bewirtschaftungspause ab dem 16.09. durch Mulchen oder Mähen angebracht. Anschließend sollten dann im Herbst 2 - 3 Bodenbearbeitungen mit einem Grubber mit flächig schneidenden Werkzeugen (Gänsefuß-/ Flügelschar) erfolgen. Es wird empfohlen, die erste Bearbeitung flach (8 - 10 cm) und die nachfolgenden Arbeitsgänge tiefer (bis 15 cm, der 3. Arbeitsgang evt. bis maximal

Ansprechpartner
Sachgebiet Naturschutz Kamenz

Thomas Glaser

Tel.: 03578 - 33 7480

E-Mail: thomas.glaser@smekul.sachsen.de

25 cm) durchzuführen. Hierbei sollte auf den Einsatz von Nachläufern, welche eine Rückverfestigung bewirken, verzichtet werden, um das Wiederauwachsen der Disteln nicht zu begünstigen. Zwischen den einzelnen Arbeitsgängen sollte möglichst der Wiederaustrieb der Disteln abgewartet werden.

Sofern im Frühjahr des Folgejahres noch Disteln in einem relevanten Umfang vorhanden sind, kann bis zum 31.03. nochmals eine flache, flächig schneidende Bodenbearbeitung eine geeignete Maßnahme zur Regulierung der Disteln sein.

Klar ist, es gibt keine Generallösung. Hier ist der Sachverstand des Landwirtschaftsbetriebs, der die eigenen Schläge am besten kennt, gefragt. Ziel muss es sein, für den jeweiligen Schlag die ökologisch passenden AUK-Maßnahmen zu wählen und damit sowohl der naturschutzfachlichen Zielstellung als auch den betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden können.